

ZUR PARTEIAUTONOMIE IM INTERNATIONALEN
SCHULDVERTRAGSRECHT IM ORIENTALISCHEN UMFELD
DER TÜRKEI

Von Professor Dr. Hilmar KRÜGER

I. Vorbemerkung

Wenn ich richtig sehe, interessiert sich meine auch in Deutschland wohlbekannte Istanbuler Kollegin *Gülören Tekinalp*, die ich seit vielen Jahren kenne und der diese Festschrift gewidmet ist, mehr für das internationale vermögensrechtliche Privatrecht als für das in der Praxis der Gerichte im Vordergrund stehende internationale Familien- und Erbrecht. Deshalb mag sie mein kurzer Beitrag ein wenig interessieren.

Der Blick aller türkischen Rechtswissenschaftler ist seit rund 80 Jahren aus völlig verstaendlichen Gründen – anders als zu den Zeiten des Osmanischen Reiches - nahezu ausschliesslich nach Europa gerichtet und nicht auf die Staaten des Nahen und Mittleren Ostens oder gar nach Zentralasien. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um unmittelbare Nachbarn der Türkei handelt (wie Irak, Iran und Syrien oder die transkaukasischen Staaten). Dort spielt das türkische internationale Privatrecht, hauptsaechlich enthalten im Gesetz Nr. 2675 aus dem Jahre 1982 (MÖHUK; Aenderungen sind geplant), allerdings als Vorbild auch keine Rolle¹. Es gelten andere Muster;

¹ Laesst man die kleinen Reste *osmanischen* Rechts beiseite, die noch heute insbesondere im Libanon und Jordanien weiterhin gelten, so spielt von den *türkischen* Gesetzbüchern nur das alte Handelsgesetzbuch von 1926 in einem anderen Staat eine Rolle; denn dies gilt in Afghanistan weiterhin in der

insbesondere in vielen Staaten der arabischen Welt das *aegyptische* internationale Privatrecht, das im wesentlichen auf polnischen (von 1926) und italienischen Vorbildern (von 1942) basiert (Abschnitt II)². In den zentralasiatischen und transkaukasischen Staaten dominiert der Einfluss des *russischen* Kollisionsrechts (Einzelheiten in Abschnitt VI).

Andererseits ist die türkische Aussenwirtschaft nicht nur in Europa und Nordamerika engagiert, sondern selbstverstaendlich auch in afrikanischen und asiatischen Staaten. Aus diesem Grund sind einige Hinweise auf das Kollisionsrecht dieser Staaten wohl auch für die Türkei nützlich. Vielfach spielt naemlich bei Vertragsverhandlungen eine wichtige Rolle, welches Recht auf den zu schliessenden Vertrag anwendbar sein soll, denn dabei handelt es sich um eines der wichtigsten Gestaltungsinstrumente im internationalen Wirtschaftsverkehr.

Voraussetzung für eine Rechtswahl ist, ob die Rechtsordnung des betreffenden Staates den Grundsatz der Parteiautonomie (*irade muhtariyeti esasi*) im internationalen Schuldvertragsrecht, wie die Türkei in Art. 24 MÖHUK³ oder Deutschland in Art. 27 EGBGB, überhaupt und in welchem Umfang kennt. Dass damit nicht jede Frage beantwortet werden kann, ist evident; denn sobald zwingende Vorschriften (*müdahaleci kurallar*) gelten⁴ (wie z.B. aufgrund Art. 34

Form des dortigen Handelsgesetzbuches von 1955. – Hinsichtlich einiger im Libanon noch geltender osmanischer Gesetze im Bereich des Immobiliarsachenrechts spricht NAJJAR, *Chronique de droit privé libanais 1996 – 1998*, Rev.trim.dr.civ. 1999, 250 – 276 (265), ironisch von „dinsaures ottomanesques“.

² Z.B. KAMEL, *The Law Applicable to International Contracts in Private International Law*, Rev.égypt.dr.int. 12 I (1956), 1 - 19 (1); ausführlich zu dem Gegenstand JUNG, *Aegyptisches internationales Vertragsrecht*, Tübingen 1999; ferner ELWAN, *La loi applicable à la garantie bancaire à première demande*, Recueil des Cours de la Académie de Droit International de la Haye 275 (1998; erschienen 2000), 9 – 217 (178 – 187). - Im Nachstehenden gebe ich absichtlich *keine* Literaturnachweise in russischer, arabischer und persischer Sprache, weil *Gülören Tekinalp*, soweit ich weiss, diese nicht liest.

³ Ausführlich dazu TEKİNALP, *Milletlerarası Özel Hukuk - Bağlama Kuralları*, 7. Aufl. Istanbul 2002, 279 - 298.

⁴ Naehher TEKİNALP, (Fn. 3), 298 - 301.

EGBGB in Deutschland oder Art. 1165 ZGB in Usbekistan), laeuft die Parteiautonomie ins Leere. Immerhin haelt sich der Umfang zwingender Normen gerade im Schuldvertragsrecht und den massgeblichen Nebengebieten in Grenzen; jedenfalls derzeit noch. Deshalb beschraenke ich mich in meiner knappen Skizze im wesentlichen auf die Darstellung des Grundsatzes der Parteiautonomie; denn dies ist insoweit die wichtigste Norm. Dabei kann man in den darzustellenden Rechtsordnungen mehrere Gruppen bilden.

II. Aegyptischer Rechtskreis

Zu beginnen ist zweifellos mit den Staaten des aegyptischen Rechtskreises, weil die im aegyptischen Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 131/1948 (in Kraft seit dem 15.10.1949), enthaltenen kollisions⁵- und materiellrechtlichen Normen von einer Vielzahl nah- und mittelöstlicher Staaten übernommen worden sind⁶.

Das aegyptische internationale Privatrecht (IPR) ist geregelt in dem Einleitungstitel des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Anschluss an die kurzen "Allgemeinen Vorschriften" (Art. 1 - 5 ZGB) und an das intertemporale Privatrecht (Art. 6 - 9 ZGB), in dem nur wenige

⁵ Mit der Problematik habe ich mich bereits vor mehr als 20 Jahren einmal befasst; jedoch sind seither teilweise sehr erhebliche Aenderungen erfolgt, so dass eine neue Darstellung in vielen Faellen hilfreich sein mag; KRÜGER, *Der Grundsatz der Parteiautonomie in den Kollisionsrechten der arabischen Staaten*, in: Böckstiegel (Hrsg.), *Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten*, Köln 1981, 95 - 100. – Im übrigen findet man sehr viele der in meinem Beitrag genannten kollisionsrechtlichen Normen (allerdings nicht die in den GUS-Staaten geltenden [mit Ausnahme von Usbekistan]) in deutscher, englischer und/oder französischer Übersetzung in der Textausgabe von KROPHOLLER / KRÜGER / RIERING / SAMTLEBEN / SIEHR (Hrsg.), *Aussereuropaeische IPR-Gesetze*, Würzburg 1999.

⁶ Statt aller KRÜGER, *Überblick über das Zivilrecht der Staaten des aegyptischen Rechtskreises*, *Recht van de Islam* 14 (1997), 67 - 131 (insb. 91 - 102); BAELZ, *Europaeisches Privatrecht jenseits von Europa? Zum fünfzigjaehrigen Jubilaeum des aegyptischen Zivilgesetzbuches (1948)*, *ZEuP* 8 (2000), 51 - 76 (69 - 75).

Grundsätze enthalten sind. In den Art. 10 - 28 ZGB folgt dann eine umfassende Kodifizierung des Besonderen Teils des IPR (Personen-, Familien-, Erb-, Sachen- und Schuldrecht) nebst Grundregeln des Allgemeinen Teils des IPR (z.B. Renvoi [stets nur Sachnormverweisung; Art. 27 ZGB], Vorrang von Staatsverträgen [Art. 23 ZGB], Qualifikation [Art. 10 ZGB], ordre public [Art. 28 ZGB]).

Massgeblich für das internationale Schuldvertragsrecht ist Art. 19 ZGB. Danach unterliegt ein grenzüberschreitender Vertrag (wie kaum noch in den neuen IPR-Gesetzen) grundsätzlich dem Recht des Abschlussorts. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Parteien kein anderes Recht gewählt haben oder sich aus den Umständen ergibt, dass ein anderes Recht als das des Abschlussorts anwendbar ist. Wichtig ist, dass Ägypten den Grundsatz der Parteiautonomie kennt, auch wenn es zu Art. 19 ZGB wie auch in anderen Staaten nicht viel Judikatur gibt⁷.

Diese Norm findet man in derselben Form (meist wörtlich) in einer Vielzahl anderer Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga. Dies sind in chronologischer Reihenfolge: *Syrien* (Art. 20 ZGB, Gesetz Nr. 84/1949; in Kraft seit dem 15.6.1949)⁸, *Irak* (Art. 25 ZGB, Gesetz Nr. 40/1951; in Kraft aufgrund Art. 1382 ZGB seit dem 8.9.1953)⁹, *Libyen* (Art. 19 ZGB von 1954)¹⁰, *Somalia*

⁷ Näher JUNG, (Fn. 2), 7 - 20; ELWAN, (Fn. 2), 178 - 187.

⁸ NOFAL, *Das Kollisionsrecht der wichtigsten arabischen Staaten*, in: *Recht in der Aussenwirtschaft* (Beilage zu *Sozialistische Aussenwirtschaft*) 1971 VI-VII 1 - 5 (3 - 5); AMERELLER/AL-AHMAR, *Wirtschaftsrecht in Syrien - Ein Leitfaden*, Damaskus 2001, 96.

⁹ Dazu KRÜGER, *Das internationale Privat- und Prozessrecht des Irak*, IPRax 1988, 180 - 185; KÜPPERS, *Das irakische Zivilgesetzbuch*, ZvglRWiss 62 (1960), 181 - 198 (191); AMIN, *The Legal System of Iraq*, Glasgow 1989, 163 f.

¹⁰ Die libysche Rechtsprechung geht gesetzeskonform von der grundsätzlichen Geltung des Grundsatzes der Parteiautonomie aus; z.B. *Cass.civ.* 12.6.1972, *Majallat al-mahkama 'l-ulya/Supreme Court Journal* 9 I (1972-1973), 19 (in casu jedoch wirksame Rechtswahl zugunsten des US-amerikanischen Arbeitsrechts verneint, weil das gesamte Arbeitsrecht Bestandteil des libyschen "ordre public" [Art. 28 ZGB] sei).

(Art. 19 ZGB, Gesetz Nr. 37/1973; in Kraft seit dem 1.7.1973), *Algerien* (Art. 18 ZGB, Gesetz Nr. 75-58; in Kraft seit dem 5.7.1975)¹¹, *Jordanien* (Art. 20 ZGB, Gesetz Nr. 43/1976; in Kraft seit dem 1.1.1977)¹², der *Sudan* (Art. 13 Buchst. a ZGB, Gesetz Nr. 6/1984; in Kraft seit dem 14.2.1984)¹³, die Vereinigten Arabischen Emirate (Art. 19 ZGB, Gesetz Nr. 5/1985; in Kraft seit dem 30.3.1986)¹⁴, *Mauretanien* (Art. 10 COC, Gesetz Nr. 89-126; in Kraft seit dem

-
- 11 Ausführlich zum internationalen Schuldvertragsrecht ISSAD, *Droit international privé*, 2. Aufl. Algier 1983, I 293 – 313; ferner z.B. PEYRARD, *La solution des conflits de lois en Algérie*, Rev.crit.d.i.p. 1977, 382 - 416 (411 - 414); DUTOIT, *Le droit international privé algérien*, in: Festschrift für Günther Beitzke, Berlin 1979, 459 – 477; KRÜGER, *Probleme des algerischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts*, in: Böckstiegel (Fn. 5), 17 – 60 (25 f., 35 - 38); MEBROUKINE, *Le droit applicable aux contrats internationaux des entreprises publiques économiques algériennes - Tendances actuelles*, Rev.dr.int.dr.comp. 1991, 51 - 67 (56 - 58); TALEB, *Conflits de lois en matière de contrats bancaires transfrontaliers*, Rev.alg. 1993, 241 - 243. – Dieser Grundsatz wird für internationale Handelssachen jetzt ausdrücklich auch in Art. 458bis no. 14 der Zivilprozessordnung von 1966 in der Fassung des Gesetzes Nr. 93-09 (in Kraft seit dem 27.4.1993) normiert; dazu BEKHECHI, *L'Arbitrage commercial international en droit algérien*, Rev.dr.int.dr.comp. 1994, 87 – 108 (99 f.); ABDERRAHMANE, *Das neue algerische internationale Schiedsrecht*, IPRax 1994, 313 – 318 (315); TARARI-TANI, *Les règles d'arbitrage international en Algérie*, Rev.alg. 1997, 264 – 286 (276).
- 12 Naeher KRÜGER, *Das internationale Privatrecht Jordaniens*, IPRax 1987, 126 - 131. Der Grundsatz der Parteiautonomie in internationalen Handelssachen wird jetzt ausdrücklich auch in Art. 36 des Schiedsgesetzes, Gesetz Nr. 31/2001 (in Kraft seit dem 15.8.2001), statuiert; kurz dazu EL-AHDAB, *La nouvelle loi jordanienne sur l'arbitrage*, Rev. arb. 2002, 301 – 328 (320).
- 13 Dazu ELWAN, *Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen im Gesetz über den zivilrechtlichen Geschäftsverkehr der Demokratischen Republik Sudan*, IPRax 1986, 56 f.; ABU-SAHLIEH, *Soudan - Droit international privé*, Rev.crit.d.i.p. 1992, 165 - 168.
- 14 KRÜGER/KÜPPERS, *Das internationale Privatrecht der Vereinigten Arabischen Emirate*, IPRax 1986, 389 - 392; ABU-SAHLIEH, *Dispositions relatives au droit international privé dans le Code des transactions civiles des Emirats arabes unis*, Rev.crit.d.i.p. 1986, 393 - 401. Ist von den Parteien keine Rechtswahl getroffen worden, so gilt als gesetzliche Grundregel das Recht am Abschlussort des Vertrages: *Kassationshof Abu Dhabi* (41/17) vom 12.4.1998.

25.10.1989)¹⁵ und der *Jemen* (Art. 29 ZGB, Gesetz Nr. 14/2002; in Kraft seit dem 15.4.2002)¹⁶.

Hinzu kommt ein weiterer Staat (der nicht zu den Mitgliedstaaten der Arabischen Liga zählt), in dem das ägyptische vermögensrechtliche Zivilrecht, einschliesslich des IPR, übernommen wurde. Es handelt sich um *Afghanistan*. In dessen Zivilgesetzbuch, in Kraft seit dem 4.2.1977, ist auch eine vollständige Regelung des IPR enthalten (Art. 16 - 35 ZGB). Art. 27 ZGB, der das internationale Schuldvertragsrecht normiert, entspricht, wie die übrigen afghanischen Kollisionsregeln, der ägyptischen Vorbildrechtsordnung. Dieses Gesetzbuch gilt - trotz der politischen Turbulenzen in den letzten Jahren - weiter oder wieder¹⁷.

Abschliessend sei kurz wiederholt, dass mangels einer Rechtswahl im Vertrag aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen damit auch in allen Staaten, die das ägyptische IPR übernommen haben, das Recht am Ort des Vertragsabschlusses angewandt wird.

III. Staaten Mit Nicht Auf Ägyptischem Recht Beruhenden IPR-Gesetzen

Soweit ersichtlich, existieren in drei arabischen Staaten gesetzliche Kollisionsnormen, die *nicht* auf ägyptischem Recht beruhen. Dabei handelt es sich in zeitlicher Reihenfolge um Marokko, Kuwait und seit

¹⁵ S. dazu KRÜGER, *Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Mauretaniens*, RIW 1990, 968 - 992.

¹⁶ Zu dem Gesetz demnächst KRÜGER, *Neues internationales Privatrecht in der Republik Jemen*, IPRax 2004. – Gegenüber dem früheren Rechtszustand sind im Vertragsrecht keine Änderungen erfolgt, sodass insoweit auch auf frühere Quellen zurückgegriffen werden kann. Näher KRÜGER, *Allgemeiner Rechtszustand und internationales Privatrecht der Republik Jemen*, RIW 1993, 28 - 32; ABU-SAHLIEH, *République Yéménite - Droit international privé*, Rev.crit.d.i.p. 1993, 363 - 370. – Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Grundsatz der Parteiautonomie im Jemen auch in Art. 7 des Schiedsgesetzes, Gesetz Nr. 22/1992, in Kraft seit dem 29.3.1992, enthalten ist.

¹⁷ So der afghanische Minister für Wiederaufbau AMIN FARHANG, *Auferstanden aus Ruinen*, in: Flensburger Hefte 77 (2002), 154 - 174 (173 f.).

kurzem Tunesien. Deren Normen basieren auf unterschiedlichen Quellen.

In *Marokko* gilt nach wie vor (und zwar jetzt in dem ganzen Staat) der Dahir über die zivilrechtliche Stellung der Franzosen und Ausländer in dem französischen Protektorat Marokko vom 12.8.1913. Gemäss dessen Art. 13 steht es den Parteien eines grenzüberschreitenden Vertrages grundsätzlich frei, das auf ihre Beziehungen anzuwendende Recht zu wählen; denn im Bereich des Schuldvertragsrechts gilt der Grundsatz der Parteiautonomie¹⁸.

Kuwait, dessen Rechtssystem inzwischen mehr oder minder der Dreh- und Angelpunkt des Zivil- und Handelsrechts in den kleinen Staaten auf der Arabischen Halbinsel (insbesondere Bahrain, Jemen, Katar und Oman) ist, bietet im Bereich des Kollisionsrechts eine Besonderheit; denn dort gilt bereits seit mehr als vier Jahrzehnten das umfangreiche Gesetz über die Regelung der Rechtsbeziehungen mit Auslandselement, Gesetz Nr. 5/1961 (in Kraft aufgrund seines Art. 74 seit dem 27.2.1961). Der internationalverfahrensrechtliche Teil des Gesetzes (Art. 1 – 30) ist zwar mit Wirkung vom 1.11.1980 durch die neue Zivil- und Handelsprozessordnung, Gesetz Nr. 38/1980, ausser Kraft gesetzt und in dieses Gesetz inkorporiert worden. Der kollisionsrechtliche Teil (Art. 31 – 74) gilt jedoch weiter. Hierbei handelt es sich mit Modifikationen und Verfeinerungen um Normen, die möglicherweise auf dem ägyptischen Vorbild beruhen¹⁹. Dies gilt jedoch nicht durchgehend, so dass auch Kuwait systematisch zu dieser Staatengruppe zählt, weil sein IPR nicht wörtlich dem ägyptischen Recht entspricht.

Der Grundsatz der Parteiautonomie wird im internationalen Schuldvertragsrecht gesetzlich ausdrücklich anerkannt (Art. 59 IPR-Gesetz). Für den internationalen Kaufvertrag wird dies in Art. 61 des Gesetzes sogar wiederholt²⁰.

¹⁸ DECROUX, *Droit privé II: Droit international privé*, Rabat 1963, 264 – 283 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; *ders.*, *Le droit international privé marocain*, Clunet 1983, 346 – 359 (351 – 357).

¹⁹ Einzelheiten bei KRÜGER, *Internationales Recht in Kuwait nach den Gesetzesreformen 1980-1981*, RIW 1983, 801 – 811 (802 f.).

²⁰ KRÜGER, (Fn. 19), 803 f.; umfangreiche Hinweise zum kuwaitischen inter-

Schliesslich ist *Tunesien* zu nennen, dessen am 1.3.1999 in Kraft getretenes Gesetz über das internationale Privatrecht, Gesetz Nr. 98-97, in der arabischen Welt erstmals völlig neue Wege geht. Das bisher dort nicht kodifizierte internationale Schuldvertragsrecht ist auf der Grundlage des Römischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (1980) kodifiziert worden²¹.

Damit unterliegt – wie bereits früher aufgrund der Rechtsprechung²² – heute unzweifelhaft kraft Gesetzes (Art. 62 IPR-Gesetz) ein Schuldvertrag hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirksamkeit und Auslegung usw. (Art. 64 IPR-Gesetz) dem Recht des Staates, das die Parteien bestimmen²³.

IV. Zur Parteiautonomie Aufgrund von Schiedsgesetzen

In drei Staaten ist das internationale Privatrecht bisher noch nicht kodifiziert oder das Schuldrecht nicht ausführlich in den IPR-Normen enthalten. Dabei handelt es sich um *Bahrain*, den *Iran* und um das Sultanat *Oman*. Diese Staaten haben in den letzten Jahren jedoch das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschieds-

nationalen Vertragsrecht bei AL - SAMDAN, *Contracts' Conflict Rules in Arab Private International Law: A Comparative Study on Principles of Islamic and Civil Law Systems*, Diss. Duke University 1981, 58 – 63, 70 f., 82 – 85 (Der Verfasser ist ein Kuwaiti).

²¹ Ausführlich zum neuen tunesischen IPR REZGUI, *Droit international privé*, Tunis 2001; MEZGHANI, *Commentaires du Code de droit international privé*, Tunis 1999; *ders.*, Les innovations du code tunisien de droit international privé, *RabelsZ* 65 (2001), 78 – 100; HACHEM, *Le code tunisien de droit international privé*, *Rev.crit.d.i.p.* 1999, 227 – 244; siehe auch den kurzen Bericht von MENHOFER, *Neues internationales Privatrecht in Tunesien*, *IPRax* 1999, 266 f. – Im übrigen hat Tunesien in Kapitel 3 („De l'arbitrage international“) des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, Gesetz Nr. 93-42, im Jahre 1993 das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu erheblichen Teilen übernommen.

²² Nachweise bei KRÜGER, (Fn. 5), 98 Fn. 15.

²³ Ausführlich zum Vertragsrecht MEZGHANI, *Commentaires*, (Fn. 21), 138 – 151; auch REZGUI, (Fn. 21), 62 – 64.

gerichtsbarkeit von 1985 in nur unwesentlich modifizierter Form übernommen²⁴. Dessen Art. 28 sieht bekanntlich vor, dass ein Schiedsgericht einen Rechtsstreit auf der Grundlage des materiellen Rechts zu entscheiden hat, das die Parteien vertraglich bestimmt haben. Dies gilt aufgrund seines Art. 1 für den gesamten Bereich von handelsrechtlichen Streitigkeiten internationaler Natur²⁵.

Mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes ist in den genannten drei Staaten erstmals in ihrer Geschichte der Grundsatz der Parteiautonomie eingeführt worden. Vorsorglich sei angemerkt, dass sich dies nur auf *handelsrechtliche* Sachen bezieht, die allerdings im internationalen Rechtsverkehr völlig im Vordergrund stehen. Für Verträge *schuldrechtlicher* Art zwischen Privatpersonen gilt diese Bestimmung nicht.

Im übrigen ist zu bedenken, dass der Grundsatz der Parteiautonomie im internationalen Vertragsrecht in diesen Staaten kraft Gesetzes nur dann gilt, wenn ein *Schiedsgericht* angerufen wird. Ob sich auch *staatliche* Gerichte an die vertragliche Rechtswahl aufgrund von Normen in Schiedsgesetzen gebunden fühlen, ist noch nicht geklärt. Da im internationalen Geschäftsverkehr, wie gesagt, Schiedsklauseln völlig im Vordergrund stehen, ist für die meisten Fälle die Angelegenheit im Zweifel damit erledigt.

Im *Iran* ist das IPR in dem seit 1935 geltenden Zivilgesetzbuch ausführlich in dessen Art. 5 – 9 und Art. 961 – 975 geregelt. Das ZGB normiert das internationale Schuldvertrags- und Deliktsrecht jedoch aus heutiger Sicht nur unzureichend (Vertrag) oder überhaupt nicht

²⁴ Im *türkischen* Milletlerarası Tahkim Kanunu, Gesetz Nr. 4686/2001, sind die Modifikationen gegenüber dem UNCITRAL-Modellgesetz erheblicher; näher zu dem Gesetz z.B. SEVIĞ, *La nouvelle législation turque sur l'arbitrage international*, Rev.arb. 2002, 217 – 240; KALPSÜZ, *Die Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei*, in: *Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes – Festschrift für Manfred Rehbinder*, München 2002, 681 – 697; RUMPF, *Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei*, RIW 2002, 843 – 851.

²⁵ Text des UNCITRAL Model Law (mit Kommentierung von BROCHES) z.B. in: *International Handbook on Commercial Arbitration*, Band 4.

(Delikt). Insbesondere folgt aus Art. 968 ZGB *nicht* der allgemeine Grundsatz der Parteiautonomie. Aufgrund dieser Vorschrift war es den Parteien bisher naemlich nur dann erlaubt, eine auslaendische Rechtsordnung als auf den Vertrag anwendbares Recht zu vereinbaren, wenn mindestens eine Partei Auslaender ist *und* (kumulativ) der Vertrag im Ausland geschlossen wurde²⁶.

Aufgrund Art. 27 des Gesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, in Kraft seit dem 5.11.1997, gilt jetzt - anders als bisher - in *handelsrechtlichen* Sachen eindeutig der Grundsatz der Parteiautonomie. Die Parteien können das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht frei waehlen. Darunter fallen gemaess Art. 2 des Gesetzes u.a. Kaufvertraege, Vertraege über Dienstleistungen, Transportgeschaefte, Versicherungs- und Bankgeschaefte, Investitionsvertraege, Vertraege über technische Hilfe, Handelsvertreter- und Kommissionsvertraege, Werkvertraege und aehnliche Aktivitaeten. Es kommt nicht mehr darauf an, in welchem Staat (Iran oder Ausland) der Vertrag geschlossen wurde²⁷.

In *Bahrain* ist, soweit ersichtlich, das in Art. 7 des Zivilgesetzbuches, Gesetz Nr. 19/2001 (in Kraft seit dem 1.9.2001), vorgesehene Gesetz über das internationale Privatrecht noch nicht erlassen worden. Soweit mir bisher bekannt ist, soll es – wie das Zivilgesetzbuch – auch auf der Grundlage kuwaitischen Rechts (IPR-Gesetz von 1961) kodifiziert werden. Bisher gelten dort nur einige kollisionsrechtliche Regeln im Bereich des Familien- und Erbrechts²⁸, auf die es hier nicht ankommt.

²⁶ Z.B. AMIN, *Commercial Arbitration in Islamic and Iranian Law*, Teheran 1988, 154; KHATIB-SHAHIDI, *Rechtliche Rahmenbedingungen für den Technologietransfer von Deutschland nach der Islamischen Republik Iran*, Frankfurt 1997, 114 f. mit Nachweisen in Fn. 189.

²⁷ KHATIB-SHAHIDI, *Neue Entwicklungen im iranischen Recht der Handelsschiedsgerichtsbarkeit und der Firmenniederlassung*, RIW 1998, 265 – 267 (266); DJALALI, *Internationale Joint Ventures erlaeutert am Beispiel schweizerisch-iranischer Gemeinschaftsunternehmen*, Bern 1999, 255 f.; KRÜGER, *Klauseln in Iran-Vertraegen – Probleme bei der Vertragsgestaltung*, Recht und Steuern International Nr. 5/2002, 39 – 41 (39).

²⁸ Dazu ELWAN, *Bahrainische Kollisionsbestimmungen über das Personalstatut*, IPRax 1986, 59 f.

Hinsichtlich des internationalen Schuldvertragsrechts besteht dieselbe Situation wie im Iran. Durch das Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Gesetz Nr. 9/1994 (in Kraft seit dem 17.8.1994), wurde das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ohne Änderungen übernommen²⁹. Damit ist auch in Bahrain der Grundsatz der Parteiautonomie im internationalen *Handelsrecht* eingeführt (Art. 28 des Gesetzes)³⁰.

Im übrigen sei angemerkt, dass dies bereits auf der Grundlage des Art. 12 der Charter of the GCC Commercial Arbitration Centre, errichtet durch das Gesetz über die Errichtung eines GCC Commercial Arbitration Centre, Gesetz Nr. 9/1993, galt. Dieselbe Regel wird auch in Art. 28 der Verfahrensregeln dieses Schiedsgerichts, die teilweise denen der UNCITRAL Arbitration Rules von 1976 entsprechen, statuiert³¹.

Im Sultanat *Oman* gibt es, soweit ersichtlich, bisher keine gesetzlichen Kollisionsnormen³². Im Bereich des internationalen Geschäftsverkehrs war es jedoch auch schon vor 1997 nicht unüblich, in Verträgen zwischen omanischen und ausländischen Unternehmen Rechtswahlklauseln aufzunehmen, aufgrund derer ein ausländisches Recht vereinbart wurde³³. In der Rechtsliteratur wird

²⁹ Text des Gesetzes in englischer Übersetzung bei EL-AHDAB, *Arbitration with the Arab Countries*, 2. Aufl. den Haag 1999, 806 – 819.

³⁰ EL-AHDAB, (Fn. 29), 133 f.

³¹ KREINDLER, *Arbitrating Banking and Finance Disputes under GCC Centre Rules*, Middle East Executive Reports (MEER), 1997, Heft 9, 9 – 15 (14).

³² Das internationale Verfahrensrecht (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie die internationale Zuständigkeit omanischer Gerichte) ist dagegen gesetzlich normiert; Einzelheiten bei KRÜGER, *Zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Oman*, IPRax 1998, 127 – 131 (mit weiteren Nachweisen); ELWAN, *Die Rechtsordnung des Sultanats Oman, insbesondere dessen Handelsprozessordnung*, in: *Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart – Festschrift für Reinhold Trinkner*, Heidelberg 1995, 525 – 547 (537 f.).

³³ Ein Beispiel aus der schweizerischen Rechtsprechung: *BGE* 1998 III 436 (437: Rechtswahl zugunsten des italienischen Rechts in einem omanisch-italienischen Vertrag).

– gestützt auf einige Erkenntnisse in der omanischen Rechtsprechung
 – davon ausgegangen, dass der Grundsatz der Parteiautonomie gelte³⁴.

Der Grundsatz der Parteiautonomie gilt dort jedoch seit einigen Jahren im Bereich der internationalen handelsrechtlichen Verträge, denn auch in Oman ist das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit teilweise durch das Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen, Gesetz Nr. 47/1997 (in Kraft seit dem 1.7.1997), übernommen worden³⁵. Dessen Art. 6 sieht vor, dass die Parteien eines handelsrechtlichen Vertrages das auf ihn anzuwendende Recht frei bestimmen können³⁶. Damit gilt auch in Oman in dem wichtigsten vertragsrechtlichen Bereich im internationalen Rechtsverkehr der Grundsatz der Parteiautonomie.

V. Staaten Ohne Gesetzliche IPR-Regeln

Vier Staaten im Mittleren Osten kennen bisher keine (oder nur marginale) Regeln des internationalen Schuldvertragsrechts. Dies sind *Israel* sowie die drei arabischen Staaten *Libanon*, *Katar* und *Saudi-Arabien*.

Begonnen wird mit dem *Libanon*, der ein hoch entwickeltes IPR auf der Grundlage von *Richterrecht* besitzt³⁷. Der Grundsatz der Parteiautonomie wird ohne weiteres anerkannt, sofern es sich um einen „contrat international“ handelt und keine Beschränkungen in

³⁴ ANGLE/HOWARD, *Legal Environment*, in: Dew/Shoult (Hrsg.), *Doing Business with Oman*, London 2002, 66 – 69 (69).

³⁵ Text in englischer Übersetzung bei EL-AHDAB, (Fn. 29), 888 – 902.

³⁶ Kurz dazu AL-AHDAB, *The New Arbitration Act of the Sultanate of Oman*, Yearb.Isl.Midd.East.L. 4 (1997-1998), 566 – 570 (567 f.); vgl. insoweit zu Oman und Bahrain auch KRÜGER, *Fragen des Schiedsrechts in arabischen Staaten*, Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit 2/01, 2 – 11 (4), Beilage 7 zu Heft 43/2001 der Zeitschrift *Der Betriebsberater*.

³⁷ Ein Standardwerk ist nach wie vor TYAN, *Droit international privé*, 2. Aufl. Beirut 1974, 262 – 304 (zum Vertragsrecht); ders., *Le droit d'arbitrage*, Beirut 1972, 421 – 442.

einzelnen Bereichen aufgrund von besonderen Gesetzen (z.B. im Bereich des Handelsvertreterrechts) bestehen³⁸.

Die gleiche Situation findet man in *Israel*. Auch dort gibt es bisher im Bereich des internationalen Vertragsrechts keine gesetzlichen Kollisionsnormen. Rechtsprechung und Lehre gehen jedoch von der Parteiautonomie aus; das heisst, den Parteien steht es in grenzüberschreitenden Verträgen frei, das anzuwendende Recht zu bestimmen, wobei insoweit teilweise noch das englische Recht eine Rolle als Vorbild spielt³⁹.

Schwieriger ist die Rechtslage in *Katar*. Im Bereich des internationalen Privatrechts sind dort bisher keine gesetzlichen Normen vorhanden. Das Zivil- und Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 16/1971 (in Kraft seit dem 30.8.1971), enthält nach seinem kuwaitischen Vorbild (dem bis 1981 geltenden Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 2/1961), keine Kollisionsnormen. Gesetzlich geregelt ist bisher nur das internationale Verfahrensrecht⁴⁰.

Im Bereich des Kollisionsrechts ist die Lage noch unübersichtlich, auch wenn gelegentlich zwischen katarischen und ausländischen Parteien ein ausländisches Recht vereinbart wird⁴¹. Von einer allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes der Parteiautonomie im internationalen Vertragsrecht kann nach meinem Kenntnisstand in

³⁸ Z.B. KARAM, *Quelle loi appliquer à un contrat international?*, Le Commerce du Levant Nr. 5471 vom 23.9.1999, 62 f. („... la jurisprudence libanaise a consacré le principe de l'autonomie de la volonté.“); Nachweise aus der Rechtsprechung bei KRÜGER, (Fn. 5), 98 Fn. 13.

³⁹ YADIN, *[National Report] Israel*, in: Int.Enc.Comp.L. Band 1, I-73 – I-92 (I-89). Quellen zum israelischen IPR auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts sind zahlreich; in den mir zugänglichen Quellen gibt es jedoch kaum jemals Hinweise auf das internationale Vertragsrecht. Vorsorglich eingeholte Auskünfte einiger Anwaltskanzleien in Tel Aviv bestätigen jedoch ohne weiteres, dass der Grundsatz der Parteiautonomie in Israel gilt. Dasselbe ergibt sich aus der mir bekannten deutsch-israelischen Geschäftspraxis.

⁴⁰ KRÜGER, *Zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Katar*, RIW 1991, 1007 – 1010.

⁴¹ Vgl. z.B. aus der englischen Rechtsprechung Case Note: *Lemenda Trading Co. v. African Middle East Petroleum Co. Ltd.*, Arab L.Q. 4 (1989), 172 – 176.

Katar bisher nicht ausgegangen werden. Das katarische Zivilrecht kennt zwar im *materiellen* Schuldrecht (Art. 8 Nr. 4 ZGB) das Prinzip der Vertragsfreiheit. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres auf das *internationale* Schuldvertragsrecht übertragen werden. Insoweit ist bei dem Abschluss eines Vertrages Vorsicht geboten. Dies gilt, um ein Beispiel zu nennen, bei dem Abschluss von Handelsvertreterverträgen; insoweit ist jetzt das am 2.10.2002 in Kraft getretene Gesetz über die Tätigkeit der Handelsvertreter, Gesetz Nr. 8/2002, massgeblich.

Der letzte Staat dieser Gruppe ist *Saudi-Arabien*. Hier kann in keinem Fall von der Geltung des Grundsatzes der Parteiautonomie ausgegangen werden. Hat ein Vertrag auch nur die geringsten Beziehungen zur saudi-arabischen Rechtsordnung⁴², so wird von den Gerichten dort – trotz entgegenstehender Rechtswahl – stets saudi-arabisches materielles Recht angewandt⁴³. Soweit ersichtlich, hat bisher nur einmal der 4. Senat des *Board of Grievances* in einem nicht veröffentlichten Urteil aus dem Jahre 1995 eine Rechtswahlklausel zugunsten des französischen Rechts in einem Handelsvertretervertrag nicht beanstandet. In diesem Fall kam es jedoch *nicht* entscheidend darauf an, so dass das Gericht nicht Stellung nehmen musste. Das Hauptproblem war die Zulaessigkeit der Vereinbarung einer Schiedsklausel. Dies ist angenommen worden, so dass das Gericht seine Zuständigkeit verneint hat und in der Sache nicht entscheiden musste⁴⁴. Ist, was gelegentlich in Verträgen mit saudi-arabischen privaten Partnern vorkommt, eine Rechtswahlklausel zugunsten einer auslaendischen Rechtsordnung

⁴² Einen Überblick über das saudi-arabische Rechtssystem gibt jüngst KRÜGER, *Vermögensrechtliches Privatrecht und Rechtsverfolgung in Saudi-Arabien*, in: *Einheit und Vielfalt des Rechts – Festschrift für Reinhold Geimer*, München 2002, 485 – 511; wichtige Gesetze findet man in deutscher Übersetzung jetzt bei TWAL, *Das Königreich Saudi-Arabien und seine wichtigsten Gesetze*, Riad 2003, 151 - 459.

⁴³ Dazu bereits KRÜGER, *Probleme des saudi-arabischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts*, in: *Böckstiegel* (Fn. 5), 61 – 81 (64 f.).

⁴⁴ Dazu z.B. KRÜGER, *Allgemeine Rechtsgrundlagen im Geschäftsverkehr mit Saudi-Arabien*, *Recht und Steuern International* Nr. 6/2001, 48 – 51 (51); PHILLIPS, *Appointing a Commercial Agent or Distributor in Saudi Arabia*, *Middle East Economic Digest* vom 21.3.1987, 47.

vereinbart worden⁴⁵, so ist sie aus saudi-arabischer Sicht nichtig (batil). Bei einem Rechtsstreit vor einem Gericht in Saudi-Arabien könnte man sich im Zweifel nie auf sie berufen; denn wenn ein Gericht dort seine internationale Zuständigkeit annimmt, so wird trotz einer entgegenstehenden Vereinbarung der Parteien ohne weiteres saudi-arabisches materielles Recht angewandt⁴⁶.

VI. Staaten Auf Dem Territorium Der Ehemaligen Sowjetunion⁴⁷

1. Rechtsentwicklung

Die seit 1991 unabhängig gewordenen Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion haben selbstverstaendlich eine völlig andere kollisionsrechtliche Tradition als die bisher dargestellten Rechtsordnungen. Dabei handelt es sich in Zentralasien um *Kasachstan*, *Kirgisistan*, *Tadschikistan*, *Turkmenistan* und *Usbekistan* sowie in Transkaukasien um *Armenien*, *Aserbaidshan* und *Georgien*. Teilweise gilt dort wohl noch altes (sowjetisches) Kollisionsrecht fort; zumeist sind seither jedoch neue Normen erlassen worden. Die derzeitige Quellenlage ist bei einzelnen Staaten noch schwierig.

Bereits nach früherem sowjetischen Recht galt in all den genannten acht Unionsrepubliken (heute: Staaten) aufgrund Art. 126 der Grundsätze der Zivilgesetzgebung vom 8.12.1961, in Kraft seit dem 1.5.1962, im Bereich der Geschäfte im Aussenhandel der Grundsatz der Parteiautonomie im internationalen Schuldvertragsrecht⁴⁸. Das

⁴⁵ Ein Beispiel bei EL KAROUT, *International Court of Arbitration awards Damages to Saudi Company*, *Lex Arabiae* 1 (1997), 27 f. (Vereinbarung schweizerischen Rechts).

⁴⁶ Siehe z.B. das Urteil des *Board of Grievances* (114/C/C/9) aus dem Jahre 1993, *Midd. East Comm. L. Rev.* 1 (1995), 28 – 31 m. Anm. v. *Haberbeck*.

⁴⁷ Für ihre lebenswürdige und effiziente Unterstützung bei der Ermittlung der Quellen dieser Staaten habe ich sehr herzlich Frau Dipl.-Juristin *Christel Mindach*, Köln, zu danken. Sie hat mich in einem Fall sogar vor einem Irrtum bewahrt.

⁴⁸ Wegen der Einzelheiten siehe insbesondere die Darstellung des zu jener Zeit

heisst, die Grundregel, dass sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem Recht am Ort ihrer Vornahme richten, wurde nicht angewandt, sofern die Parteien eine abweichende Vereinbarung getroffen hatten⁴⁹. Dies kam nicht selten vor.

Die Grundlagen der Zivilgesetzgebung der Sowjetunion waren zwar kein allsowjetisches Zivilgesetzbuch, sondern gaben lediglich die Regeln für die Ausarbeitung von Zivilgesetzbüchern der Unionsrepubliken vor. Der genannte Art. 126 fand sich dann inhaltlich in den einzelnen Zivilgesetzbüchern der Unionsrepubliken, die alle in den Jahren 1963 und 1964 erlassen wurden (Armenien, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan usw.).

Heute gilt, dass die Staaten der Gemeinschaft Unabhaengiger Staaten (GUS) sich rechtlich nicht allzu weit voneinander entfernen. Man strebt insbesondere die Zivilrechtsvereinheitlichung durch Modellgesetze an. Für die Ausarbeitung dieser Modellgesetze ist die Interparlamentarische Versammlung der GUS zustaendig, die intensiv vom Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung in Moskau beraten wird⁵⁰.

Dies gilt auch für den Bereich des internationalen Privatrechts. Die Rechtsordnungen der kleineren GUS-Staaten weichen inhaltlich nur selten von den russischen Kollisionsnormen ab⁵¹, auch wenn diese

führenden sowjetischen Kollisionsrechtlers LUNZ, *Internationales Privatrecht*, Berlin (DDR) 1961-1964, II 135 – 150; ferner z.B. LÜBCHEN/POSCH, *Zivilrechtsverhaeltnisse mit Auslandsberührung*, Berlin (DDR) 1979, 56; USCHAKOW, *Das sowjetische internationale Privatrecht*, Köln 1964, 70 – 75.

⁴⁹ Text der Vorschrift in deutscher Übersetzung z.B. bei ROGGEMANN, (Hrsg.), *Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten*, Loseblattsammlung, Band 3, sub Sowjetunion, 4.0.0., 1 – 50 (50).

⁵⁰ Statt aller LIPPOTT, *Die Gemeinschaft Unabhaengiger Staaten als einheitlicher Rechtsraum*, *ZvglRWiss* 97 (1998), 485 – 495 (insbesondere 493 – 495). – Naeher zu den *politischen* Beziehungen zwischen Russland und den zentralasiatischen Staaten DANNREUTHER, *Political Islam and the Geopolitics of Russian-Central Asian Relations*, in: Strasser/Haas/Mangott/Heuberger (Hrsg.), *Zentralasien und Islam*, Hamburg 2002, 199 – 214.

⁵¹ Zum russischen Kollisionsrecht MINDACH, *Neuregelung des IPR im Dritten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation*, *IPRax* 2002, 309 – 311

zeitlich nach einer Reihe von Gesetzen in mehreren anderen Staaten erlassen wurden. Teilweise entsprechen sie ihnen wörtlich.

Das russische IPR kennt – wie früher das sowjetische – den Grundsatz der Parteiautonomie im internationalen Schuldvertragsrecht (Art. 1210 ZGB/Teil III). Beim Fehlen einer Parteivereinbarung hat aufgrund Art. 1211 ZGB/Teil III entscheidende Bedeutung das Recht der Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt. Hierfür gibt es einen umfangreichen Katalog in dieser Bestimmung (Recht des Verkäufers bei einem Kaufvertrag, Recht des Auftragnehmers bei einem Werkvertrag, Recht des Lizenzgebers bei einem Lizenzvertrag usw.). In Art. 1215 ZGB/Teil III wird ausführlich der sachliche Geltungsbereich des Vertragsstatuts geregelt.

2. Zentralasiatische Staaten

In derselben Weise wie in Russland werden die genannten Regeln mehrfach in den zentralasiatischen Republiken normiert. Dies trifft zu für *Usbekistan*, wo das IPR in dem Zivilgesetzbuch von 1996, in Kraft seit dem 1.3.1997⁵², enthalten ist. Massgebend sind Art. 1189 ZGB (Zulaessigkeit der freien Rechtswahl), Art. 1190 ZGB (mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht geregelt wie in Russland) und Art. 1192 ZGB (Geltungsbereich des Vertragsstatuts nach russischem Muster: Vertragsauslegung, Rechte und Pflichten der Parteien, Erfüllung des Vertrages, Folgen der Nicht- oder Schlechterfüllung, Beendigung des Vertrages, Folgen der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages sowie Forderungsabtretung und Schuldübernahme im Zusammenhang mit dem Vertrag).

Dasselbe gilt für *Kasachstan*. Dort findet man die einschlaegigen Normen gleichlautend in Art. 1112, 1113 und 1115 des Zivilgesetzbuches von 1999⁵³. Dieselben Regelungen findet man auch

(mit dem Text der Kollisionsnormen auf S. 327 – 332); SOLOTYCH, *Neues russisches IPR*, WiRO 2002, 41 – 43; KARRASS/WEDDE, *Russische Föderation: Zivilgesetzbuch Teil III – Abschnitt VI (Internationales Privatrecht)*, WiRO 2002, 272 – 277.

52 Eine vollstaendige englische Übersetzung des usbekischen ZGB gibt BUTLER, *Civil Code of the Republic Uzbekistan*, London 1997.

53 Dazu WEISHAUPT, *Neues Kollisions- und internationales Zivilprozessrecht in der Republik Kasachstan*, IPRax 2002, 53 – 62.

in *Kirgisistan*, wo das IPR gleichfalls im Zivilgesetzbuch/Teil II von 1998, in Kraft seit dem 1.7.2000, enthalten ist. Die massgebenden Normen sind Art. 1198, 1199 und 1201 ZGB/Teil II.

Die Zivilgesetzbücher *Turkmenistans* von 1998⁵⁴, in Kraft seit dem 1.1.2000, und *Tadschikistans* von 1999 enthalten dagegen bisher keine Kollisionsnormen. Auch sind für diese beiden Staaten noch keine besonderen IPR-Gesetze ermittelbar. Mutmasslich gilt insoweit noch altes sowjetisches Recht weiter.

3. Transkaukasische Staaten

Die drei transkaukasischen Republiken Armenien, Aserbaidshon und Georgien folgen den russischen Modellgesetzen – zumindest im Bereich des IPR - in etwas geringerem Umfang als die zentralasiatischen Republiken bisher⁵⁵. Bemerkenswert ist insbesondere in formaler Hinsicht, dass dort das IPR *nicht* in den Zivilgesetzbüchern geregelt wird. Dies gilt für die Zivilgesetzbücher von Armenien (ZGB von 1998, in Kraft seit dem 1.1.1999)⁵⁶, von Aserbaidshon (ZGB von 1999) und von Georgien (ZGB von 1997, in Kraft seit dem 25.11.1997).

Für *Armenien* ist bisher kein IPR-Gesetz zu ermitteln. Anders ist die Situation in Aserbaidshon und Georgien; denn in beiden Staaten wurde das Kollisionsrecht inzwischen gesetzlich geregelt.

In *Aserbaidshon* gilt nunmehr das Gesetz über das internationale Privatrecht vom 6.6.2000⁵⁷. Gemaess dessen Art. 24 wird die

⁵⁴ Hinweise dazu bei KNIEPER, *Das neue turkmenische Zivilgesetzbuch im Überblick*, WiRO 2000, 53 – 55. Dieses ZGB ist übrigens in enger Anlehnung an das georgische ZGB von 1997 formuliert worden; zutreffend *Knieper* aaO 54.

⁵⁵ Für Georgien z.B. MEYER, *Das neue georgische Zivilgesetzbuch im Überblick*, WiRO 1998, 301 – 303 (301).

⁵⁶ Dies gilt auch für eine Reihe von Aenderungsgesetzen, die inzwischen erlassen und mir in russischer Sprache zugaenglich sind. Soweit sie bisher nur auf Armenisch veröffentlicht sind, habe ich keinen sprachlichen Zugang zu ihnen, so dass ich nichts Abschliessendes dazu sagen kann.

⁵⁷ Deutsche Übersetzung des IPR-Gesetzes in IPRax 2003, 386 – 389. – In Aser-

Parteiautonomie im internationalen Schuldvertragsrecht anerkannt. Die Parteien können das auf ihre vertraglichen Beziehungen anzuwendende Recht frei wählen. Dies bezieht sich auf dieselben Gegenstände, die bei der Darstellung des usbekischen Rechts genannt sind. Fehlt eine Rechtswahlvereinbarung, so wird aufgrund eines umfangreichen Kataloges auch in Aserbaidshan an das Recht der Partei angeknüpft, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt (Art. 25 IPR-Gesetz).

Früher als in Aserbaidshan ist auch in *Georgien* ein umfangreiches IPR-Gesetz, bestehend aus 74 Artikeln, verkündet worden; es datiert vom 1.1.1998 und ist am 1.10.1998 in Kraft getreten. Gemäss dessen Art. 35 können die Parteien eines Schuldvertrages das auf den Vertrag anzuwendende Recht im selben Umfang - wie für Usbekistan dargestellt - frei bestimmen. Ist keine Rechtswahl getroffen worden, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engsten Beziehungen hat. Schuldrechtliche Verträge über Grundstücke oder über das Recht der Nutzung eines Grundstücks unterliegen allerdings stets der *lex rei sitae* (Art. 36 IPR-Gesetz)⁵⁸.

VII. Grenzen Der Parteiautonomie Im Internationalen Vertragsrecht

Auch in den Staaten, die in ihren Kollisionsrechten den Grundsatz der Parteiautonomie kennen, gilt er nicht schrankenlos. Es geht insoweit um zwei Problemkreise: Zum einen gibt es auf bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen bei Verträgen zwischen privaten Parteien und zum anderen fast immer bei Verträgen mit der öffentlichen Hand (dem Fiskus), also z.B. bei Verträgen mit der

baidshan ist im Jahre 2000 auch das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 übernommen worden; MINDACH, *Aserbaidshan mit Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit*, Recht und Steuern International Nr. 4/2000, 12 f.

⁵⁸ Text des Gesetzes in deutscher Übersetzung in: Brunner/Schmid/Westen (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten* (Loseblattsammlung), II/3 (Georgien; bearbeitet von *Knieper / Chanturia*), Abschnitt X 1. Das IPR-Gesetz enthält auch die Regelungen des internationalen Zivilprozessrechts.

Regierung, einzelnen Ministerien, Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatlichen Gesellschaften.

1. Verträge Zwischen Privaten

Begonnen sei mit Verträgen zwischen privaten Partnern. Zwei Problemkreise stehen in den Gesetzen und der Rechtsprechung im Vordergrund: In den meisten Rechtsordnungen im Nahen und Mittleren Osten unterliegen schuldrechtliche Verträge, die sich auf den Kauf, die Miete oder Pacht von *Immobilien* beziehen, vielfach dem Recht des Staates, in dem sich das Grundstück befindet (also der *lex rei sitae*). Kraft Gesetzes gilt dies in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises (z.B. Art. 19 ägypt. ZGB, Art. 20 syr. ZGB, Art. 18 alg. ZGB)⁵⁹; ferner z.B. in Georgien (Art. 36 IPR-Gesetz) und in Kuwait (Art. 59 IPR-Gesetz)⁶⁰.

Hinsichtlich der *Arbeitsverträge* gilt durchgehend das Recht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer tätig ist, weil hierdurch der „ordre public“ (Schutz des Arbeitnehmers) berührt wird⁶¹. In Tunesien wird dies sogar gesetzlich bestimmt (Art. 67 IPR-Gesetz); dasselbe gilt für Kuwait (Art. 62 IPR-Gesetz).

Neben diesen beiden Vertragstypen gibt es jedoch noch weitere, die in der Rechtsliteratur nicht unbedingt im Vordergrund stehen, jedoch aus wirtschaftlicher Sicht sehr wichtig sind. Es geht zunächst um *Handelsvertreterverträge*. Diese unterstehen teilweise kraft Gesetzes stets dem Recht des Ortes, an dem der Vertreter seinen Geschäftssitz hat. Abweichende vertragliche Regeln sind unwirksam. Dies gilt z.B. für Marokko gemäß Art. 404 des Handelsgesetzbuches, Gesetz Nr. 15-95, das seit dem 3.10.1996 in Kraft ist⁶². In Saudi-Arabien folgt

⁵⁹ Näher JUNG, (Fn. 2), 56 f.

⁶⁰ Ausführlich AL-SAMDAN, (Fn. 20), 127 – 130.

⁶¹ Siehe z.B. für Libyen den Rechtsprechungsnachweis in Fn. 10; für Kuwait AL-SAMDAN, (Fn. 20), 130 – 134 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung; besonders ausführlich zu Ägypten JUNG, (Fn. 2), 70 – 94.

⁶² Dazu bereits KRÜGER, *Entwicklungen im Handelsvertreterrecht der arabischen Staaten*, RIW 1997, 833 – 837 (836).

dies aus einem (nicht im Gesetzblatt verkündeten) Mustervertrag, der 1983 vom Handelsministerium entworfen und in der Zwischenzeit einige Male geändert wurde. Die in ihm von Anfang an enthaltene Regel, dass Handelsvertreter- oder Vertragshändlerverträge stets saudi-arabischem Recht unterliegen, ist davon jedoch unberührt geblieben⁶³.

Im übrigen ist in diesem Bereich festzuhalten, dass trotz einer entgegenstehenden Rechtswahlklausel die Anwendung des von den Parteien bestimmten Rechts in vielen Staaten ins Leere läuft; denn Schutzvorschriften zugunsten einheimischer Vertreter (insbesondere Ausgleichs- und/oder Schadensersatzansprüche bei Kündigung durch den Auftraggeber) werden in einer Vielzahl von Staaten (z.B. Libanon, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate) als Bestandteil des „ordre public positif“ qualifiziert. Ein dortiges Gericht würde damit im Zweifel – trotz einer anderslautenden Rechtswahlklausel – insoweit stets das Recht am Geschäftssitz des Vertreters anwenden. Hinzu kommt, wie die Praxis zeigt, dass es extrem schwierig ist, ein anderes Recht als das Heimatrecht des Vertreters zu vereinbaren. Vielfach ist dies unmöglich⁶⁴.

Schwierig kann es schliesslich auch im Bereich der Lizenzverträge werden. Ein *Technologietransfervertrag* unterliegt z.B. in Ägypten kraft Gesetzes stets ägyptischem Recht (Art. 87 des Handelsgesetzbuches Gesetz Nr. 17/1999, in Kraft seit dem 1.10.1999)⁶⁵.

Weitere Vertragsarten – insbesondere im Bereich des gewerblichen

⁶³ Statt aller KRÜGER, (Fn. 62), 834.

⁶⁴ KRÜGER, *Anmerkungen zum Recht der Handelsvertreter und Eigenhändler in den arabischen Golfstaaten*, in: von Boehmer, (Hrsg.), *Deutsche Unternehmen in den arabischen Golfstaaten*, Stuttgart 1990, 237 – 276 (268 – 270); *ders.*, *Handelsvertreterrecht in den arabischen Golfstaaten*, RIW 1993, 993 – 996 (995).

⁶⁵ Hinweise zu diesem Gesetz (einschliesslich dieses Vertragstyps) z.B. bei KRÜGER, *Neues Handelsrecht in Ägypten*, in: Ebert, (Hrsg.), *Beiträge zum islamischen Recht*, Frankfurt 2000, 29 – 33 (32); WILSON, *A New Commercial Code for Egypt*, Yearb. Isl. Midd. East. L. 6 (1999-2000), 87 – 122 (95 – 97); AMERELLER, *Wirtschaftsrecht in Ägypten*, 2. Aufl. Kairo 2000, 32 f.

Rechtsschutzes (Patent- und Markenrecht), an Börsen geschlossene Verträge, das Wechsel- und Scheckrecht sowie Versicherungs-, Verbraucher- und gesellschaftsrechtliche Verträge – bleiben hier unberücksichtigt.

Abschliessend sei nur kurz angemerkt, dass *zwingende* Rechtsvorschriften selbstverständlich in keiner Rechtsordnung durch Parteivereinbarung abbedungen werden können⁶⁶. In einigen Staaten wird dieser Grundsatz in den jüngeren gesetzlichen Kodifikationen des IPR, wohl nach dem Vorbild von Art. 7 des Römischen Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980, ausdrücklich gesetzlich bestimmt⁶⁷. Dies gilt z.B. in Aserbaidschan (Art. 5 IPR-Gesetz), Georgien (allgemein in Art. 6 und insbesondere für Sozialschutznormen in Art. 38 IPR-Gesetz), Usbekistan (Art. 1165 ZGB), Kasachstan (Art. 1091 ZGB/Besonderer Teil), Kirgisistan (Art. 1174 ZGB/Teil II) und in Tunesien (Art. 28 IPR-Gesetz). Auch die Wahl eines Rechts, dass die Nichtanwendung zwingender Vorschriften zulässt, ist unwirksam. Dies wird in Aserbaidschan ausdrücklich in dieser Form angeordnet (Art. 24 IPR-Gesetz).

2. Verträge Mit Staatlichen Stellen

Da ein erheblicher Teil des Geschäftsverkehrs in den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens mit staatlichen Institutionen oder Gesellschaften abgewickelt wird, seien auch insoweit einige Hinweise gegeben; denn an dieser Stelle wird es schwierig bis unmöglich, ein anderes Recht (z.B. das des Verkäufers oder Werkunternehmers) zu vereinbaren. Im Zweifel kontrahiert eine staatliche Stelle auch bei privatrechtlichen Geschäften ausschliesslich auf der Grundlage ihres eigenen Rechts, welche Ansichten dazu auch immer in der Rechtsliteratur vertreten werden⁶⁸.

⁶⁶ Statt aller für Algerien z.B. MEBROUKINE, (Fn. 11), 58 – 61; KRÜGER, (Fn. 11), 38 – 41 mit Nachweisen zur Situation auch in anderen Staaten in Fn. 86.

⁶⁷ Dass dieses Übereinkommen Vorbild auch für andere schuldrechtliche Regelungen in den neueren IPR-Gesetzen ist, ist sehr wahrscheinlich oder sicher (z.B. Tunesien; Nachweise in Fn. 21).

⁶⁸ Aus deutscher Sicht z.B. KEGEL/SCHURIG, *Internationales Privatrecht*, 8.

Bei der Vereinbarung von Rechtswahlklauseln in Verträgen mit staatlichen Partnern im Nahen und Mittleren Osten (meist gekoppelt mit einer Schiedsklausel) ist in der Vergangenheit insbesondere von Schiedsgerichten (teilweise jedoch auch von staatlichen Gerichten in Europa beim Fehlen einer Schiedsklausel) *nicht* das von den Parteien vereinbarte Recht des betreffenden arabischen Staates angewandt worden, sondern allgemeine Rechtsgrundsätze, sogar völkerrechtliche Normen, eine *lex mercatoria*⁶⁹ usw. Dies alles geschah zweifelsfrei nicht gerade zur Freude der mittelöstlichen Partei, um es mild zu formulieren⁷⁰.

Die Reaktionen der betroffenen Staaten liessen nicht lange auf sich warten. Deshalb ist es in einigen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens nunmehr jeder staatlichen Institution oder Gesellschaft kraft Gesetzes untersagt, in einem Vertrag ein anderes Recht als das des Auftraggebers oder Käufers zu vereinbaren.

Das bekannteste Beispiel bildet der Schiedsspruch in der Sache *Saudi Arabia v. Aramco* aus dem Jahr 1958⁷¹, in dessen Folge die Verordnung Nr. 58 des saudi-arabischen Ministerrats von 1383 H./1963 erlassen wurde. Nach dessen Art. 3 darf kein ausländisches Recht vereinbart werden, das die Rechtsbeziehungen zwischen saudi-

Aufl. München 2000, 577; REITHMANN/MARTINY, *Internationales Vertragsrecht*, 5. Aufl. Köln 1996, 146 f.

69 Kritisch zur *lex mercatoria* mit Recht jüngst HERBER, „*Lex mercatoria*“ und „*Principles*“ – gefährliche Irrlichter im internationalen Kaufrecht, IHR 2003, 1 – 10 (1, 5 f.). Er spricht von „einem ganzen Bündel vorgegeblicher Rechtsquellen“ (Hervorhebung von mir). Ebenso MANKOWSKI, *Überlegungen zur sach- und interessengerechten Rechtswahl für Verträge des internationalen Wirtschaftsverkehrs*, RIW 2003, 2 – 15 (12 – 14).

70 KRÜGER, (Fn. 36), 2 f.; AL-SAMAAN, *Dispute Resolution in Saudi Arabia*, Yearb. Isl. Midd. East. L. 7 (2000-2001), 71 – 84 (79 f.); ausführlich jetzt AL-JUMAH, *Arab State Contract Disputes – Lessons from the Past*, Arab L.Q. 17 (2002), 215 – 240.

71 ILR 27 (1963), 117 = Riv.dir.int. 1963, 230 = (in französischer Übersetzung) Rev.crit.d.i.p. 1963, 272; kritisch dazu aus saudi-arabischer Sicht z.B. MADANI, *Saudi Arabian Domestic Law and International Law: A Study of Oil Agreements with Foreign Companies*, Diss. George Washington University 1970, 188 – 195.

arabischen staatlichen Stellen und auslaendischen juristischen oder natuerlichen Personen regeln soll. Der Begriff der oeffentlichrechtlichen Institution wird sehr extensiv interpretiert⁷². Dieser Grundsatz wird in Teil I Art. 8 des *amtlichen*, das heisst im Gesetzblatt veroeffentlichten Standardvertrages ueber die Vergabe oeffentlicher Arbeiten wiederholt, der aufgrund des Beschlusses des Ministerrats Nr. 136 von 1408 H./1988 erlassen wurde⁷³. Insoweit besteht keine Moeglichkeit, eine abweichende Rechtswahlklausel zu vereinbaren.

Eine aehnliche Bestimmung findet sich in dem Emirat *Dubai*, dem im Zweifel wirtschaftlich bedeutendsten Teilemirat der Vereinigten Arabischen Emirate. Aufgrund einer Verordnung des Herrschers von Dubai aus dem Jahre 1988 unterliegen Vertraege zwischen staatlichen Stellen und auslaendischen Vertragspartnern dem Recht von Dubai. Es darf kein auslaendisches Recht vereinbart werden (Art. 1). Jede Vereinbarung, die gegen diese Verordnung verstoesst, ist nichtig und fuer die Regierung von Dubai, ihre Behoerden, Organisationen und Unternehmen nicht bindend (Art. 3). Nur dann, wenn es das oeffentliche Interesse erfordert, kann der Herrscher von Dubai durch einen besonderen Erlass die lokale Partei von dieser Regelung befreien (Art. 4)⁷⁴.

Bestimmungen dieser Art findet man auch in anderen Staaten. Hingewiesen sei beispielsweise auf die Situation in *Libyen* und im *Iran*. Gelegentlich wurde in Libyen gesetzlich bestimmt, dass alle Vertraege zwischen libyschen staatlichen Stellen und auslaendischen Unternehmen libyschem Recht unterliegen. Dies galt z.B. aufgrund

⁷² Dazu KRÜGER, (Fn. 43), 62 – 66 mit deutscher Übersetzung des Texts der Verordnung.

⁷³ Der Text des Standardvertrages ist veröffentlicht im Gesetzblatt (Umm al-Qurâ) Nr. 3205 vom 13.6.1408 H./1.2.1988. Die Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung: Der Vertrag unterliegt den im Königreich [Saudi-Arabien] geltenden Bestimmungen. Seine Interpretation und Durchführung ... unterliegen den genannten Bestimmungen.

⁷⁴ Gesetzblatt von Dubai Nr. 166 vom 7.2.1988. Naehher dazu (mit deutscher Übersetzung der Regeln) KRÜGER, *Grundsatzliches Verbot von Schieds- und Rechtswahlklauseln in Dubai*, Mitteilung Nr. 3/1988 des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen, 10 – 13.

Art. 7 des Gesetzes über Verwaltungsverträge von 1980⁷⁵. Heute sind derartige Klauseln in *amtlichen*, also im Gesetzblatt veröffentlichten Musterverträgen enthalten, von denen insoweit nicht abgewichen werden darf. Dies gilt unter anderem für den Vertrag über öffentliche Arbeiten (Art. 53)⁷⁶ sowie für den Vertrag über die Bedienung und Wartung von Anlagen (Art. 51), den Liefervertrag (Art. 33) und für den Werklieferungsvertrag (Art. 51)⁷⁷.

Auch im *Iran* ist die Sache eindeutig gesetzlich geregelt. In Art. 27 der Verordnung über den Abschluss von Verträgen zwischen der Regierung des Iran und ausländischen Parteien aus dem Jahre 1984 wird bestimmt, dass im Vertrag unmissverständlich und ausdrücklich vereinbart werden muss, dass das iranische Recht in jeder Hinsicht gilt⁷⁸. Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich dieser Verordnung ist sehr weit, denn er gilt nicht nur für die Regierung, sondern für alle staatlichen Stellen, selbst wenn sie privatrechtlich organisiert sind, und erfasst sämtliche kommerzielle Aktivitäten⁷⁹.

Die Reihe könnte fortgesetzt werden; die aufgeführten Beispiele mögen hier jedoch genügen. Angemerkt sei immerhin, dass zumindest in Aserbaidschan auch auf schuldrechtliche Verträge, an denen eine staatliche Institution beteiligt ist, ausdrücklich die Anwendung der allgemeinen Kollisionsnormen angeordnet wird (Art. 16 IPR-Gesetz), sofern kein gesetzlich bestimmter Ausnahmefall vorliegt.

VIII. Zusammenfassung

Der Grundsatz der Parteiautonomie im internationalen Schuldvertragsrecht hat sich in den dargestellten Staaten -

⁷⁵ Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 14/1980.

⁷⁶ Gesetzblatt Nr. 19/1983.

⁷⁷ Die drei Musterverträge sind veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 24/1990.

⁷⁸ It shall be clearly and explicitly laid down in the contract that the law governing the contract shall, in every respect whatsoever, be the laws of the Islamic Republic of Iran.

⁷⁹ Einzelheiten bei KHATIB-SHAHIDI, (Fn. 26), 56 – 61.

zumindest bei Verträgen zwischen Kaufleuten – inzwischen nach dem Stand von April 2004 weitestgehend durchgesetzt. Die wichtigste Ausnahme bildet Saudi-Arabien. Im sachlichen Bereich bestehen nach wie vor auf einigen Gebieten – von Staat zu Staat unterschiedlich – Schwierigkeiten (z.B. beim Handelsvertretervertrag). Bei Verträgen mit staatlichen Institutionen kann durch eine Rechtswahlklausel kraft Gesetzes oder wegen der starken Verhandlungsposition des Auftraggebers kaum jemals ein anderes Recht als das in dem betreffenden Staat geltende vereinbart werden.⁸⁰

⁸⁰ Nachtrag zu Kirgisistan: KRÜGER/BRAUN, *Das Kollisionsrecht der Republik Kirgisistan (mit deutscher Übersetzung der Kollisionsnormen)*, erscheint in IPRax Heft 3/2004.

YABANCI MAHKEME İLÂMLARININ TENFİZİNDE MAHKEMENİN YETKİSİ ve KAMU DÜZENİ

Prof. Dr. Ergin NOMER*

Türk modern devletler özel hukukunun kuruluşunda ve gelişmesinde çalışma disiplini, güvenilirliği ve katkılarıyla öncülük yapmış olan Prof. Dr. GÜLÖREN TEKİNALP ile 40 yılı aşkın bir süre aynı bilim dalında ve aynı kürsüde çalışma şansına sahip olmam benim için ayrı bir gurur kaynağı olmuştur. Türk bilim hayatı ve birlikte çalıştığı meslektaşları ona teşekkür borçlu olduğunu unutmayacaktır.

I. Yabancı Mahkemenin Yetkisi

1. Yabancı devlet mahkemelerinden “hukuk davalarına ilişkin olarak verilmiş” ve “o devlet kanunlarına göre kesinleşmiş bulunan” ilâmların tenfizi (ve tanınması), Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkındaki Kanunun [MÖHUK] 34 ve müteakip maddelerinde düzenlenmiştir. Kanun, bu nitelikleri taşıyan yabancı bir mahkeme ilâmının Türkiye’de icra olunabilmesini, bu ilâm hakkında Türk mahkemesince bir *tenfiz edilebilirlik kararı* (“*exequatur*”) verilmesine bağlı kılmıştır. Bir tenfiz kararı verilebilmesi için de, tenfizi talep edilen yabancı ilâmın belirli bazı şartları taşıması gereklidir. Bu şartlar, Kanunun 38. maddesinde sayılmıştır. 38. maddenin “b” bendinde yer alan hükme göre, tanıma veya tenfiz kararı verilebilmesi için, yabancı “*ilâmın Türk mahkemesinin münhasır yetkisine girmeyen bir konuda verilmiş olması*”

* İstanbul Üniversitesi Devletler Özel Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi.